

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 20.5 Abt. Beteiligungs- und Fördermittelmanagement Beteiligt: I Bürgermeister III Senatorin 1 Büro der Bürgerschaft	Nr.	VO/2019/3117 öffentlich
	Datum:	29.05.2019
	Verfasser:	Jeske, Claudia
Besetzung eines Sitzes im Verwaltungsrat der Sparkasse Mecklenburg – Nordwest		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	27.06.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschluss:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar schlägt der Verbandsversammlung der Sparkasse Mecklenburg – Nordwest vor, neben dem Bürgermeister als geborenes Mitglied folgende Person in den Verwaltungsrat der Sparkasse zu wählen:

Als Stellvertreter wird benannt:

Begründung:

Gemäß § 7 des Sparkassengesetzes des Landes Mecklenburg – Vorpommern (SpkG) in Verbindung mit der Satzung der Sparkasse Mecklenburg – Nordwest sind die Organe der Sparkasse der Verwaltungsrat und der Vorstand.

Die Verbandsversammlung ist nach § 5 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes für die Sparkasse Mecklenburg – Nordwest zuständig für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie deren Stellvertreter.

Gemäß § 4 der Satzung der Sparkasse Mecklenburg – Nordwest hat der Verwaltungsrat insgesamt **9 Mitglieder**, die sich wie folgt zusammensetzen:

- 1 Vorsitzenden: Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg (1. Stellvertreter: Bürgermeister der Hansestadt Wismar),
- 3 Bedienstetenvertreter der Sparkasse und
- 5 weitere Vertreter.

Von den 5 weiteren Vertretern entfallen 3 auf Vorschläge des Landkreises und 2 auf die Hansestadt Wismar. Der **Bürgermeister** der Hansestadt Wismar ist **geborenes Mitglied** des Verwaltungsrates, sodass ein weiterer Vertreter für die Wahl in den Verwaltungsrat seitens der Hansestadt vorgeschlagen werden kann.

Gemäß § 11 Abs. 1 und 2 SpkG sind als weitere Vertreter sachkundige Bürger wählbar. Maximal 3 der 5 weiteren Vertreter können der Vertretung der Träger (Bürgerschaft bzw. Kreistag) angehören, die übrigen

1/3 müssen für die Vertretung der Träger wählbar sein. Für jede der beiden Gruppen wird ein Stellvertreter gewählt.

Gemäß § 156 Abs. 3 und 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) werden die Vertreter der Gemeinden und deren Stellvertreter in den Verbandsversammlungen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für die Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft gewählt. Die Wahl muss binnen zwei Monaten nach einer Kommunalwahl durchgeführt werden.

Bestimmt die Kommunalverfassung eine Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, so können gemäß § 32 KV M-V Fraktionen und Zählgemeinschaften Vorschlagslisten erstellen, über die die Bürgerschaft in einem Wahlgang abstimmt.

In der letzten konstituierenden Sitzung der Bürgerschaft am 26.06.2014 wurde Frau Sturbeck in den Verwaltungsrat und Frau Gustke als Stellvertreterin gewählt.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

X	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
X	Vorgeschrieben durch: § 11 Sparkassengesetz des Landes Mecklenburg - Vorpommern

Anlage/n: Hinweise-Zusammensetzung-Sparkasse

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Schematische Kurzdarstellung zur Zusammensetzung der Gremien der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest

Schematische Zusammensetzung der Zweckverbandsversammlung (6 Mitglieder)

Mitglieder der Zweckverbandsversammlung					
1	2	3	4	5	6
Vertreter Landkreis			Vertreter Hansestadt		
LR NWM, Vorsitzender, geborenes Mitglied	3 durch den Kreistag zu wählende Mitglieder			BM HWI, stv. Vorsitzender, geborenes Mitglied	durch die Bürgerschaft zu wählendes Mitglied
Stellvertreter					
Vertretung erfolgt durch den Vertreter im Amt als LR	je Mitglied ist ein persönlicher Vertreter durch den Kreistag zu wählen			Vertretung erfolgt durch den Vertreter im Amt als BM	persönlicher Vertreter ist durch die Bürgerschaft zu wählen

Schematische Zusammensetzung des Verwaltungsrates (9 Mitglieder)

Mitglieder des Verwaltungsrates								
1	2	3	4	5	6	7	8	9
LR NWM, Vorsitzender, geborenes Mitglied (Stellvertretung der Funktion: BM HWI, durch VR zu wählen)	5 weitere Mitglieder, davon 3 auf Vorschlag der Vertreter des Kreises sowie 2 (inkl. Bürgermeister HWI) auf Vorschlag der Vertreter der Hansestadt					3 Beschäftigtenvertreter		
	3 Mitglieder dürfen der Vertretung der Träger angehören (davon BM HWI als 1. stv. Vorsitzender bereits gesetzt und zwingend zu wählen)			2 Mitglieder, dürfen der Vertretung der Träger <u>nicht</u> angehören				
	BM HWI, 1. stv. Vorsitzender	durch Verbandsversammlung zu wählen						
Stellvertreter								
--	ein Stellvertreter für die Gruppe der Mitglieder, die der Vertretung der Träger angehören (getrennter Wahlgang)			ein Stellvertreter für die Gruppe der Mitglieder, die der Vertretung der Träger <u>nicht</u> angehören (getrennter Wahlgang)			ein Stellvertreter für die Beschäftigtenvertreter	

Zusammensetzung der Zweckverbandsversammlung

Die Zweckverbandsversammlung umfasst sechs Mitglieder, davon werden vier Mitglieder vom Landkreis Nordwestmecklenburg und zwei Mitglieder von der Hansestadt Wismar entsandt.

In der Anzahl der Mitglieder sind der Landrat bzw. der Bürgermeister der Hansestadt Wismar als geborene Mitglieder bereits enthalten, sie müssen nach der Satzung des Zweckverbandes von der Verbandsversammlung nur bestätigt werden und üben nach den Vorgaben der Satzung jeweils das Amt des Verbandsvorstehers (LR) bzw. des 1. Stellvertreters (BM) aus.

Nach § 159 Abs. 1 der Kommunalverfassung MV sind jedoch der Verbandsvorsteher und die Stellvertreter durch die Verbandsversammlung zu wählen. Da es sich um eine übergeordnete Vorschrift handelt, sind daher auch der Verbandsvorsitzende sowie der 1. Stellvertreter durch die Verbandsversammlung zu wählen.

Der 2. Stellvertreter des Verbandsvorstehers wird gem. § 159 Abs. 1 der Kommunalverfassung MV durch die Verbandsversammlung aus den Mitgliedern der Verbandsversammlung gewählt.

Neben den geborenen Mitgliedern entsendet der Landkreis (neben dem Landrat) somit drei weitere Vertreter sowie die Hansestadt Wismar (neben dem Bürgermeister) einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung.

Stellvertreter der geborenen Mitglieder sind die jeweiligen Stellvertreter im Amt, sie müssen also nicht gewählt werden. Für die weiteren Vertreter ist jeweils ein persönlicher Stellvertreter zu wählen.

2. Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitglieder, dem Vorsitzenden, fünf weiteren Vertretern sowie drei Bedienstetenvertretern. Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg, 1. Stellvertreter des Vorsitzenden ist der Bürgermeister der Hansestadt Wismar.

Als weitere Vertreter wählbar sind sachkundige Bürger (Gruppe der weiteren Mitglieder), eine Untergruppe hiervon sind die so genannten "übrigen weiteren Mitglieder".

- Gruppe der "weiteren Mitglieder" gem. § 11 (1) Satz 3, 1. Halbsatz: Bis zu zwei Drittel der weiteren Vertreter können der Vertretung der Träger (Bürgerschaft bzw. Kreistag) angehören (max. drei Mitglieder sowie ein Gruppenstellvertreter)
- Gruppe der "übrigen weiteren Mitglieder" gem. § 11 (1) Satz 3, 2. Halbsatz: Die übrigen Mitglieder müssen für die Vertretung der Träger wählbar sein, dürfen ihr jedoch nicht angehören. (mind. zwei Mitglieder sowie ein Gruppenstellvertreter)

Von den fünf weiteren Vertretern sowie den beiden Stellvertretern werden:

- auf Vorschlag der Vertreter des Landkreises: drei Mitglieder sowie ein Stellvertreter und
- auf Vorschlag der Vertreter der Hansestadt Wismar: zwei Mitglieder (inkl. Bürgermeister als 1. Stellvertreter des Verwaltungsratsvorsitzenden) sowie ein Stellvertreter gewählt.

Um zu vermeiden, dass die Wahlen aufgrund der Nichteinhaltung der Relationen innerhalb der "weiteren Mitglieder" beanstandet werden könnten, ist eine vorherige Abstimmung der Träger über die genaue Mandatsverteilung erforderlich. Es ist auch zu beachten, dass Mitglieder der Zweckverbandsversammlung für den Verwaltungsrat nicht wählbar sind.

Dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören:

1. Beschäftigte der Sparkasse (Ausnahme: gewählte Beschäftigtenvertreter) und der Träger sowie bei Zweckverbandssparkassen auch Beschäftigte der Verbandsmitglieder; diese Beschränkung gilt nicht für kommunale Wahlbeamte,
2. Mitglieder der Zweckverbandsversammlung (Ausnahme: Landrätin Nordwestmecklenburg sowie Bürgermeister HWI als geborene Mitglieder)
3. Beschäftigte der Steuerverwaltung,
4. Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsrats- und Beiratsmitglieder Beschäftigte und Handelsvertreter von Unternehmen, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln sowie von deren Zusammenschlüssen,
5. Personen, die in einem Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens nach dem Neunzehnten bis Zweiundzwanzigsten und Vierundzwanzigsten Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches rechtskräftig verurteilt worden sind,
6. Personen, die in den letzten zehn Jahren als Schuldner oder Schuldnerin in einem Insolvenzverfahren, einem Verfahren zur Abnahme einer Vermögensauskunft nach der Zivilprozessordnung oder der Abgabenordnung oder eines vergleichbaren Verfahrens verwickelt waren oder noch sind,
7. Personen, die für das frühere Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit tätig waren und deren Mitgliedschaft im Verwaltungsrat deshalb untragbar erscheint.